



Nahwärmeversorgung „Langendiebacher Str. 47-51“, in 63526 Erlensee

Preis- und Informationsblatt mit Wärmepreisen und Preisänderungsbestimmungen

gültig für das Abrechnungsjahr vom 01.01.2022 – 30.09.2022

Energetische Qualität der Wärmeversorgung (Stand Kalenderjahr 2020)

Energetische Qualität der Wärmeversorgung (Stand Kalenderjahr 2020)			Angaben nach
Anteil der eingesetzten Energieträger im Gesamtenergiemix	Erdgas	100 %	FFVAV § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. a
Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien im Gesamtenergiemix		0 %	FFVAV § 5 Abs. 3
Treibhausgasemissionen bezogen auf die erzeugte Wärmeinheit (berechnet)	CO ₂ -Äquivalent	119 g/kWh	FFVAV § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. b
Primärenergiefaktor (nach Kappungsverfahren)	fp	0,98	FFVAV § 5 Abs. 3
Wärmenetzverlust	Netzeinspeisung -Wärmeabgabe = Netzverlust	140,0 MWh/a -140,0 MWh/a = 0,0 MWh/a	AVBFernwärmeV § 1a (2)

Für die Lieferung von Wärme erhebt das Unternehmen die im Folgenden angegebenen Preise. Die vom Kunden für die Wärmelieferung zu zahlende Vergütung setzt sich zusammen aus Grundpreis und Verbrauchspreis.

1. Wärmepreise

Grundpreis (GP)

Der Grundpreis beträgt jährlich:

Zeitraum	Netto €/m ² und Jahr	Endpreis ¹ €/m ² und Jahr
01.01. - 31.03.	8,87	10,56
01.04. - 30.06.	8,89	10,58
01.07. - 30.09.	8,93	10,63

Der jährliche Grundpreis berechnet sich aus der Wohnfläche multipliziert mit dem Endpreis.

Verbrauchspreis (VP)

Der Verbrauchspreis beträgt pro kWh:

Zeitraum	Netto-Preis gemäß PG-Klausel Ct/kWh	Endpreis ¹ Gesamt Ct/kWh
01.01. - 31.03.	8,980	10,686
01.04. - 30.06.	11,103	13,213
01.07. - 30.09.	12,584	14,975

¹inkl. Mehrwertsteuer

In den ausgewiesenen Endpreisen ist die derzeit gültige MwSt. in Höhe von 19 % enthalten.



Preisanpassung:

Der jährliche Grundpreis berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$GP = GP_0 \times (0,50 + 0,20 \frac{L}{L_0} + 0,30 \frac{I}{I_0}) \text{ €/m}^2 \text{ und Jahr}$$

Preisindizes:

- GP ₀ =	Basisgrundpreis	= 8,53 €/m ² und Jahr
- L ₀ =	Basis-Lohnindex (Basis 2020)	= 93,13
- L =	Lohnindex	vom 01.01. – 31.03.2022 = 102,0 vom 01.04. – 30.06.2022 = 102,0 vom 01.07. – 30.09.3022 = 102,0
- I ₀ =	Basis-Investitionsgüterindex (Basis 2015)	= 101,8
- I =	Investitionsgüterindex	vom 01.01. – 31.03.2022 = 107,6 vom 01.04. – 30.06.2022 = 108,9 vom 01.07. – 30.09.3022 = 110,9

Der Verbrauchspreis für die gelieferte Wärmemenge berechnet sich nach der folgenden Formel (PG-Klausel):

$$VP = VP_0 \times (0,50 \frac{GI_H}{GI_{H0}} + 0,50 \frac{GI_I}{GI_{I0}}) \text{ €/MWh}$$

Preisindizes:

- VP ₀ =	Basisverbrauchspreis	= 45,14 €/MWh
- GI _{H0} =	Basis-Gaspreisindex Handel und Gewerbe (Basis 2015)	= 91,2
- GI _H =	Gaspreisindex Handel und Gewerbe	vom 01.01. – 31.03.2022 = 112,5 vom 01.04. – 30.06.2022 = 151,5 vom 01.07. – 30.09.3022 = 166,3
- GI _{I0} =	Basis-Gaspreisindex Industrie (Basis 2015)	= 89,9
- GI _I =	Gaspreisindex Industrie	vom 01.01. – 31.03.2022 = 246,8 vom 01.04. – 30.06.2022 = 292,9 vom 01.07. – 30.09.3022 = 337,3
Umrechnungsfaktor kWh in MWh	1.000 kWh	= 1 MWh

2. Preisänderungsbestimmungen

2.1 Die Anpassung des Grundpreises und des Verbrauchspreises aufgrund veränderter Preisindizes erfolgt jeweils zum Anfang eines Kalendervierteljahres.

Die Preise ändern sich mit Wirkung vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres. Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

- ♦ zum 1. Januar das arithmetische Mittel der Indexziffern für die Gaspreisindizes von Oktober bis Dezember des Vorjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von April bis September des Vorjahres sowie der Lohnindex mit dem Stichtag 1. Juli des Vorjahres,
- ♦ zum 1. April das arithmetische Mittel der Indexziffern für die Gaspreisindizes von Januar bis März des laufenden Kalenderjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von Juli bis Dezember des Vorjahres sowie der Lohnindex mit dem Stichtag 1. Oktober des Vorjahres,
- ♦ zum 1. Juli das arithmetische Mittel der Indexziffern für die Gaspreisindizes von April bis Juni des laufenden Kalenderjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von Oktober bis Dezember des Vorjahres und von Januar bis März des laufenden Kalenderjahres sowie der Lohnindex mit dem Stichtag 1. Januar des laufenden Kalenderjahres,
- ♦ zum 1. Oktober das arithmetische Mittel der Indexziffern für die Gaspreisindizes von Juli bis September des laufenden Kalenderjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres sowie der Lohnindex mit dem



Stichtag 1. April des laufenden Kalenderjahres.

- 2.2 Die genannten Bestandteile der Preisänderungsklauseln werden folgendermaßen ermittelt:
- Als Lohnindex -L- gilt der Index der tariflichen Stundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung; Entsorgungswirtschaft, veröffentlicht in der Fachserie 16 des Statistischen Bundesamtes, Reihe 4.3 Ziffer 1 - Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, früheres Bundesgebiet, D-E.
- Als Investitionsgüterindex -I- gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 6-Monatsdurchschnitt der vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichten Indexziffer für Erzeugnisse Investitionsgüterproduzenten Fachserie 17, Reihe 2 "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte" laufende Nr. 3.
- Als Gaspreisindex -GI_H – gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 3-Monatsdurchschnitt der vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichten Indexziffern für Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe, Fachserie 17, Reihe 2 "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte" laufende Nr. 633.
- Als Gaspreisindex – GI_I – gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 3-Monatsdurchschnitt der vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichten Indexziffern für Erdgas, bei Abgabe an die Industrie, Fachserie 17, Reihe 2 "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte" laufende Nr. 634.
- Werden die Indexziffern des Statistischen Bundesamtes auf eine neue Basis gestellt, so werden die Ziffern der bis dahin gültigen Basis mit einem Verkettungsfaktor umgerechnet.
- 2.3 Der Anspruch auf Preisänderungen besteht zu den genannten Zeitpunkten. Die Anpassung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die sich ergebenden Preise werden auf volle 0,01 Euro auf- bzw. abgerundet.
- 2.4 Sollten einzelne Bestandteile der Preisänderungsklauseln nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Werten hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Werte. Sollten die Preisänderungsklauseln in einzelnen Teilen oder insgesamt nicht mehr als üblicher Maßstab für Wärmeerzeugungs- und/oder Fortleitungskosten allgemeine Verwendung finden, so bleibt eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse vorbehalten.
- 2.5 Die genannten Preise gelten bei Warmwassermessung auf der Primärseite. Erfolgt die Messung auf der Sekundärseite, erhöht sich der Rechnungs-Nettobetrag um 3 %.
- 2.6 Sollten Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstige staatlich veranlasste die Beschaffung, Erzeugung, Verteilung (Lieferung und Netznutzung) oder den Verbrauch von Wärme betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden oder sich verändern, so ist EAM Natur Energie berechtigt, dem Kunden Belastungen entsprechend in Rechnung zu stellen und verpflichtet, Entlastungen entsprechend an den Kunden weiterzugeben.
- 2.7 Auf den jährlichen Rechnungsbetrag ist die Umsatzsteuer (MwSt) zusätzlich zu entrichten. Diese wird gemäß Umsatzsteuergesetz mit dem jeweils gültigen Satz in Rechnung gestellt.